

Bewertung der neuen EG-Badegewässerrichtlinie & Empfehlungen für ihre Umsetzung in Deutschland

Stand: 1.10.2006

Seit 24. März 2006 ist die neue EG-Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG) in Kraft, die den Schutz der Badegewässer EU – weit regelt. Auch in Deutschland muss die Richtlinie nun innerhalb der kommenden 2 Jahre (März 2008) in entsprechende Verordnungen der Bundesländer übernommen werden. Bis spätestens 2014 wird die EG-Richtlinie die Vorgaben aus der Badegewässerrichtlinie von 1975 aufheben, wie es die Bestimmungen aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie fordern und neue wissenschaftlicher Erkenntnisse bestätigen.

Für den Badegewässerschutz ergeben sich mit den gesetzlichen Änderungen folgende Perspektiven:

- Die Bestimmungen für die Gewässerqualität sind im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Indikator-Bakterien weiter optimiert. So beziehen sich die Anforderungen auf die Darmbakterien Escherichia Coli und intestinale Enterokokken, die sich für die Erkennung gesundheitlich relevanter mikrobiologischer Verschmutzungen eignen. Für die beiden Indikatoren sind EU-weite Grenzwerte festgelegt, die bis 2015 zu erfüllen sind.
- Mit der Vorgabe zur Erarbeitung von Badegewässerprofilen bis 2011 erweitert sich das Instrumentarium zum Schutz der Badegewässer: Es ist nun explizit ein Management vorgegeben, womit auch Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzungsgefahr zu erarbeiten sind. Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen, genauso wie die Bewältigung der Massenvermehrung von Cyano-Bakterien (Blualgen).
- Zukünftig haben die zuständigen Behörden die Öffentlichkeit einzubinden und umfassender sowie zeitnaher über die Qualität der Badegewässer zu informieren. Dazu gehört eine Information über die Situation der Badegewässer, Maßnahmen zu ihrem Schutz genauso wie über Badeverbote, die auch im Internet dargestellt werden sollen.

Die Richtlinie enthält allerdings auch einige Unschärfen, Abschwächungen und größere Gestaltungsspielräume für die EU-Mitgliedsstaaten, die nun bei der Umsetzung in deutsches Recht im Sinne eines vorsorgenden Badegewässerschutzes und im Einklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu lösen sind.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Badegewässer“ hat mit der Erarbeitung einer Musterverordnung diese Richtung zumindest in Ansätzen verfolgt.

Herzuheben ist:

- ab der Badesaison 2008 ist anhand der neuen Parameter die Wasserqualität zu überwachen
- ab 2011 müssen die Badegewässer nach der neuen Richtlinie eingestuft werden
- die Badegewässerprofile müssen bis 2011 erstellt werden

Für die Umsetzung in die Länderverordnungen sind folgende Schärfungen noch vorzunehmen:

Erhalt und Entwicklung von Badegewässerstellen

Ab 2008 sollen die Badegewässer jährlich neu bestimmt werden, ohne dass hinreichende Kriterien für dieses Verfahren eingeführt worden sind. Es ist nun mit den neuen Badegewässerverordnungen vorzubeugen, dass aufgrund von Kostenerwägungen oder aus anderen fachfremden Gründen demnächst weniger Badegewässer ausgewiesen werden. Die Praxis legt striktere Regelungen nahe: Bereits in den vergangenen Jahren haben zum Beispiel viele deutsche Bundesländer die Zahl der ausgewiesenen Badestellen erheblich reduziert, obwohl es mit der EG-Badegewässerrichtlinie von 1975 hierfür keine rechtliche Grundlage gab. Deutschland droht daher ein Vertragsverletzungsverfahren.

Außerdem ist sicher zu stellen, dass Badestellen an kleineren Gewässern und an Meeresinseln weiter berücksichtigt und geschützt werden sollten.

Wirksame Vorsorgemaßnahmen

Die Badegewässerprofile, die auch Maßnahmen zur Verringerung des Verschmutzungsrisikos enthalten müssen, sollten mit dem Zeitplan zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt werden. Statt 2011 sind diese erstmalig 2009 zu erstellen und als Sektorplan in die WRRL-Bewirtschaftungspläne zu integrieren. Damit würde eine rechtzeitige Bekämpfung der Verschmutzung angegangen und Doppelarbeit ausgeschlossen. Die Badegewässerprofile sind eindeutig auf die Vermeidung von Risiken an der Verschmutzungsquelle auszurichten, wie insbesondere gegen Einträge aus diffusen Quellen. Für eine konsequente Vorsorge wäre es auch wichtig, hydromorphologische Aspekte einzubeziehen (z.B. natürliche Struktur der Gewässer).

Die Qualitätsziele müssen inhaltlich und zeitlich ambitioniert sein

Neben den zwei mikrobiologischen Parametern für intestinale Enterokokken und *Escherichia Coli* sind auch Belastungsgrenzen für Zyanobakterien („Blualgen“) festzulegen. Zudem sollte an wichtigen Parametern aus der alten Badegewässerrichtlinie – wie die chemisch-physikalischen „Frühwarnindikatoren“ Nitrate und Phosphat – festgehalten werden. Letztere können in höheren Konzentrationen zur Vermehrung von Keimen & Blualgen beitragen. Die Sichttiefe ist ein leicht zu bestimmender Parameter mit gutem Indikatorwert für allgemeine Belastungen.

Statt nur den ausreichenden Gewässerzustand bis 2015 vorzugeben, sollte konform mit der Wasserrahmenrichtlinie der gute Qualitätszustand für Badegewässer verpflichtend sein.

Die für die Zustandsklassen „ausreichend“ bis „ausgezeichnet“ definierten Grenzwerte sind strikter zu fassen. Um der bisherigen Badegewässer-Richtlinie zu entsprechen, sollten zumindest die Grenzwerte für eine ausgezeichnete Qualität der Binnengewässer auf 160 (intestinale Enterokokken) bzw. 400 (*E. coli*) geschärft werden.

Zur aktuellen Einschätzung einer gesundheitlichen Gefährdung müssen die Überwachungsintervalle die Vorgaben der bisherigen Richtlinie erfüllen (alle 14 Tage ist zu messen). So können kurzfristige mikrobiologische Verschmutzungen infolge von Einträgen aus Punkt- und diffusen Quellen beachtet und vermieden werden. Die unmittelbare gesundheitliche Bewertung hoher Messwerte der Indikator-Kriterien ist noch offen.

Die Überprüfung und Anpassung der Grenzwerte – einschließlich der Überprüfung der Zustandsklasse „ausreichend“ – sollte spätestens 2013 erfolgen.

Konsequente Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit ist einerseits bei den Maßnahmen zum Schutz der Badegewässer erstmalig zu beteiligen. Diese sollte nicht nur im Rahmen der Erstellung der Badegewässerlisten explizit garantiert sein, sondern bei allen Maßnahmen des Schutzes der Badegewässer. Darüber hinaus muss eine ausführliche und zeitnahe Information der Öffentlichkeit über den Badegewässerzustand und weiterer relevanter Daten und Vorhaben ab März 2008 verbindlich sein.

Kontakt und weitere Informationen:
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

<p>Bundesgeschäftsstelle Christian Schweer Referat für Naturschutz und Gewässerpolitik Am Köllnischen Park 1</p> <p>10179 Berlin</p> <p>Tel.: 030/2 75 86 40 wrrlforum@bund.net</p>	<p>Bundesarbeitskreis Wasser</p> <p>Sebastian Schönauer (Sprecher) Dr. Reiner Hofmann sebastian.schoenauer@bund.net hofoberd@web.de</p>
---	---

www.bund.net